



MERKBLATT ZUR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Rechtsgrundlagen:

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch 23. BAföGÄndG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I 2010 S. 1422 ff).

Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1982 (GVBl S. 895ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393 ff)

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe der Ausbildungsförderungsgesetze, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Inhalt

I. Allgemeines	1
1. Anspruchsberechtigte	1
2. Förderungsfähige Ausbildungen	2
3. Bedarf im Sinne des BAföG	2
4. Förderungsarten	2
5. Darlehensteilerlass und Zeitpunkt der Rückzahlung	3
5.1 Unverzinsliches Staatsdarlehen	3
5.2 Bankdarlehen	3
6. Dauer der Förderung	3
6.1 Erstausbildung	3
6.2 Weitere Ausbildung	3
6.3 Fachrichtungswechsel und Abbruch der Ausbildung	4
6.4 Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer	4
6.5 Studienabschlussförderung	4
7. Altersgrenze	4
8. Vorausleistung von Ausbildungsförderung	4
II. Wirtschaftliche Voraussetzungen	5
1. Subsidiarität	5
2. Elternunabhängige Förderung	5
3. Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners	5
4. Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners	6
5. Einkommen des Auszubildenden	6
6. Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	6
7. Vermögen	7
III Antragstellung	7
1. Antragserfordernis	7
2. Zuständigkeit	7
IV. Leistungsnachweise	7
V. Höhe des monatlichen Bedarfs	8
VI. Beispielrechnungen	9

I. Allgemeines

1. Anspruchsberechtigte (§ 8 BAföG)

Ausbildungsförderung wird gewährt:

- a) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes;
- b) Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- c) Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
- d) Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
- e) Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der vorstehenden Buchstaben b) bis d),
- f) Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- g) heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).
- h) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit

mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

i) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

- sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

j) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthaltsgG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mind. vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig und gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben

Für das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz ist ferner persönliche Förderungsvoraussetzung, dass Volljährige ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben; bei Minderjährigen ist erforderlich, dass ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat.

2. Förderungsfähige Ausbildungen (§ 2 BAföG)

Gefördert wird der Besuch von öffentlichen Schulen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen sowie der Besuch öffentlicher Hochschulen. Bei anderen Bildungseinrichtungen oder nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit des Besuchs dieser Einrichtung mit dem Besuch einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Schule oder Hochschule anerkennt.

Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit gewährt, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt. Dies wird nur angenommen, wenn die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt und eine gleichzeitige Berufstätigkeit nicht vorgeschrieben ist. Beim Besuch von Hochschulen wird unterstellt, dass die Ausbildung die Arbeitskraft des Studierenden voll in Anspruch nimmt.

Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von

- a) Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln;
- b) Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt;

c) Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt;

d) Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien (soweit in Vollzeitunterricht), Berufsaufbauschulen, Kollegs und Berufsoberschulen;

e) Höheren Fachschulen, Akademien einschließlich Fachakademien und Hochschulen.

Ferner wird der Besuch

f) von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien, Realschulen), von Wirtschaftsschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

g) von Berufsfachschulen ab Klasse 10 einschließlich aller Formen der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr), deren Bildungsgang weniger als zwei Jahre dauert und/oder keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,

h) von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und deren Bildungsgang weniger als zwei Jahre dauert und/oder keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,

gefördert, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

- von der Wohnung der Eltern aus keine entsprechende Ausbildungsstätte mit zumutbarem Zeitaufwand besucht werden kann (dies ist dann der Fall, wenn für den täglichen Hin- und Rückweg zur Ausbildungsstätte, zu dem auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht gehören, an mindestens drei Wochentagen mehr als zwei Stunden benötigt werden);

- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,

- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

3. Bedarf im Sinne des BAföG

Der Bedarf (vgl. Nr. IV) umfasst Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung. Der Bedarf kann sich unter bestimmten Voraussetzungen noch um Zusatzleistungen, die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat, für die Betreuung von eigenen Kindern sowie für die Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung erhöhen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung (vgl. Nr. III.2).

Die Ausbildungsförderungsgesetze gehen davon aus, dass der Bedarf bei Schülern der Nr. I.2 Buchst. f bis h genannten Ausbildungsstätten von den Eltern getragen wird, wenn die Auszubildenden bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten.

4. Förderungsarten (§ 17 BAföG)

a) Beim Besuch der unter Nr. I.2 Buchst. a bis d sowie f bis h dieses Merkblatts aufgeführten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung als Zuschuss geleistet.

b) Beim Besuch der unter Nr. I.2 Buchst. e genannten Ausbildungsstätten erfolgt die Förderung - vorbehaltlich nachstehen-

dem Buchst. d - zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen.

c) Der Kinderbetreuungszuschlag wird generell als Zuschuss gewährt

Das **unverzinsliche Staatsdarlehen** ist höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von **10.000 €** zurückzuzahlen.

d) Beim Besuch der unter Nr. I.2 Buchst. e genannten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung im Regelfall als verzinsliches **Bankdarlehen** geleistet

- für eine weitere Ausbildung (vgl. Nr. I.6.2),
- für eine andere Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel bzw. nach einem Abbruch der Ausbildung (vgl. Nr. I.6.3), soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird (dies gilt nicht, wenn ein unabwiesbarer Grund für die andere Ausbildung vorliegt oder die Ausbildung erstmals aus wichtigem Grund abgebrochen wurde),
- nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer während der Studienabschlussförderung (vgl. Nr. I.6.5).

Ausnahme:

Eine infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistete Förderung wird in voller Höhe als Zuschuss gewährt.

5. Darlehenteilerlass und Zeitpunkt der Rückzahlung

5.1 Unverzinsliches Staatsdarlehen (§§ 18, 18a und 18b BAföG)

a) Auszubildende, die die Abschlussprüfung bis 31.12.2012 bestanden haben, steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehenteilerlass zu, wenn sie zu den ersten 30% aller Prüfungsabsolventen gehören oder die Ausbildung vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer beenden. Nähere Informationen hierzu erteilt das Amt für Ausbildungsförderung oder das Bundesverwaltungsamt in Köln.

b) Bei vorzeitiger Rückzahlung wird ein Darlehenteilerlass gewährt, der im Einzelnen bis zu 50 % der Darlehenssumme betragen kann.

c) Das Darlehen ist - einkommensabhängig - fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.

5.2 Bankdarlehen (§ 18c BAföG)

a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) schließt mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die vom Amt für Ausbildungsförderung bewilligte Darlehenssumme ab. Durch Erklärung im Förderungsantrag kann die Höhe des Bankdarlehens begrenzt werden; sie ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW. Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; die Zinsen werden bis zum Be-

ginn der Rückzahlung gestundet und erhöhen die Darlehensschuld.

b) Das Darlehen ist einschließlich der Zinsen achtzehn Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

c) Hat der Darlehensnehmer unverzinsliche Staatsdarlehen und Bankdarlehen erhalten, wird die Rückzahlung so aufeinander abgestimmt, dass zuerst das Bankdarlehen und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 € innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind.

6. Dauer der Förderung

6.1 Erstausbildung (§ 7 Abs. 1, 1a, § 15 BAföG)

Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet.

Für einen Master-/Magisterstudiengang i.S.d. § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang i.S.d. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

- er auf einem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
- der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen hat.

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung - einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit - gewährt, bei Studiengängen grundsätzlich nur, bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, die der Regelstudienzeit entspricht.

6.2 Weitere Ausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Wurde für die Dauer von drei Jahren eine berufsbildende Ausbildung durchlaufen und ein berufsqualifizierender Abschluss erlangt, wird für eine einzige weitere Ausbildung Förderung nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen gewährt, nämlich

a) wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist;

b) wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt;

c) wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium, ein Kolleg oder eine Berufsoberschule besucht oder

d) dort die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung erworben hat (gleiches gilt für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben) ;

e) wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

f) Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

6.3 Fachrichtungswechsel und Abbruch der Ausbildung (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Wird nach Aufnahme einer Ausbildung

- a) aus wichtigem Grund oder
- b) aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird für eine andere Ausbildung Förderung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Buchst. a nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Da es sich hier um Ausnahmetatbestände handelt, werden an das Vorliegen von wichtigen bzw. unabweisbaren Gründen strenge Anforderungen gestellt.

Bei Master-/Magisterstudiengängen i.S.d. § 19 des Hochschulrahmengesetzes, die auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbauen, ist die Förderung einer anderen Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch **nach dem 31. März 2001** nur noch dann möglich, wenn ein unabweisbarer Grund vorliegt.

6.4 Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

a) aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Krankheit, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenzeit, verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen, erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist),

b) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,

c) infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,

d) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

überschritten worden ist.

6.5 Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5 BAföG (vgl. Nr. 6.4 Bust. a, b und d des Merkblattes) geleistet, wenn

der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle oder - falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist - die Ausbildungsstätte bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

7. Altersgrenze (§ 10 BAföG)

Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Abs. 1a BAföG –Masterstudiengänge das 35. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg, einer Berufsoberschule oder durch eine Nichtschülerprüfung (z.B. Telekolleg II) oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,

b) der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,

c) der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BAföG aufnimmt (vgl. Nr. 6.2 Buchst. a und b des Merkblattes),

d) der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden oder,

e) der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Die Regelungen in den Buchst. a, c, d und e gelten nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.

8. Vorausleistung von Ausbildungsförderung (§§ 36, 37 BAföG)

Weigern sich die Eltern oder der Lebenspartner, den angerechneten Betrag in Form von Unterhalt zu zahlen oder bleibt der Unterhalt hinter diesem Betrag zurück oder erteilen sie keine Auskünfte über ihr Einkommen, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern der verweigerte Unterhalt als Vorausleistung gewährt. Der etwaige Unterhaltsanspruch geht zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über.

Ausnahme:

Ein Anspruchübergang findet nicht statt, soweit der Auszubildende die Förderung als Bankdarlehen erhält; in diesem Fall obliegt dem Auszubildenden später die volle Rückzahlungspflicht.

Nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

II. Wirtschaftliche Voraussetzungen

1. Subsidiarität

Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel (Bedarf) anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Auf den Bedarf wird daher nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet.

2. Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 2a, 3 BAföG)

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn

a) ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten,

oder wenn der Auszubildende

b) ein Abendgymnasium, ein Kolleg oder eine Berufsoberschule besucht,

c) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,

d) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder

e) bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss der vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre, im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Buchst. d und e gelten nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

3. Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 21 und 24 BAföG)

Maßgebend für die Einkommensermittlung sind die Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres wesentlich niedriger ist, kann auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, auch das voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum herangezogen werden; nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

Als Einkommen gelten

bei **Lohnsteuerpflichtigen**: der Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens (Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit);

bei **Einkommensteuerpflichtigen**: die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit Ausnahme der nach § 22 EStG steuerlich erfassten Rentenanteile. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte des Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des EStG Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, ggf. mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a EStG, abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern sowie um den entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die Aufwendungen zur sozialen Sicherung.

Abgezogen werden können:

a) der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG);

b) die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach den §§ 10e oder 10i EStG berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abgezogen werden.

Der Abzug von Sonderausgaben nach den §§ 10e oder 10i EStG ist bei miteinander verheirateten Eltern oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Lebenspartnern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig. Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners wirken sich Sonderausgaben nach den §§ 10e oder 10i EStG nicht einkommensmindernd aus

Folgende Beträge sind hinzuzurechnen:

a) Die Einnahmen aus Renten mit Ausnahme der Grundrenten nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz;

b) Ausbildungsbeihilfen (z.B. Firmenstipendien) und gleichartige Leistungen;

c) sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind (z.B. Krankengeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners).

Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.

Folgende Beträge können abgezogen werden, sofern sie nicht bereits bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt wurden:

a) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG) von 920 € (sind höhere Werbungskosten angefallen, sind sie entsprechend nachzuweisen)

b) von Renten und Versorgungsbezügen ein Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

c) die auf das Einkommen entfallende Lohn- oder Einkommen-, Kirchen- und Gewerbesteuer nach Abzug der im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erstatteten Beträge sowie ggf. des Solidaritätszuschlags

d) zur Abgeltung der Aufwendungen für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung werden vom Einkommen (nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie des Versorgungsfreibetrags) folgende Prozentsätze dieses Gesamtbetrags abgesetzt:

- für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 21,3 %
jedoch höchstens ein Betrag von jährlich 12.100 €
- für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Altersversicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben sowie für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 14,4 %
jedoch höchstens ein Betrag von jährlich 6.300 €
- für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 37,3 %
jedoch höchstens ein Betrag von jährlich 20.900 €

e) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten

4. Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners (§ 25 BAföG)

Es bleiben anrechnungsfrei

- a) vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen 19.260 €
- b) vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden 12.840 €

Diese Beträge erhöhten sich um folgende Jahresfreibeträge

- c) für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 6.420 €
- d) für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten um je 5.820 €

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann. Die Freibeträge vermindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Übersteigt das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten die genannten Freibeträge, so bleibt ein weiterer Teil dieses Einkommens in der nachfolgend aufgeführten Höhe anrechnungsfrei:

- 50 % des übersteigenden Einkommens
- und 5 % für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird.

Der verbleibende und somit anzurechnende Teil des Einkommens wird im Regelfall zu gleichen Teilen auf die Kinder, die in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, aufgeteilt und vom Förderungshöchstbetrag (Bedarf und Zusatzleistungen) abgezogen. Kinder des Einkommensbeziehers, die ein Abendgymnasium, ein Kolleg oder eine Berufsoberschule besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind beim Aufteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder eine Verwaltungsfachhochschule besuchen, sofern sie als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5. Einkommen des Auszubildenden (§§ 21 und 22 BAföG)

a) Zum Einkommen des Auszubildenden gehören neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit insbesondere die Einnahmen aus Waisenrenten und Waisengeldern sowie Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen über 300 Euro monatlich, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden (z.B. Deutschlandstipendium), und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Letztere können per Datenabgleich abgeprüft werden (§ 41 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 45d EStG). Aufgrund der Überprüfung sind auch Rückschlüsse auf das Vermögen möglich (vgl. Punkt II.7)

b) Für die Anrechnung des Einkommens sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

c) Werbungskosten, Steuern und die Prozentsätze für die Aufwendungen zur sozialen Sicherung werden in Monatsbeträgen pauschal vom Einkommen abgesetzt.

6. Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden (§ 23 BAföG)

Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei (mit Ausnahme der Waisenrenten und Waisengelder) unabhängig von der besuchten Schulart 255 € Die förderungsunschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt somit (unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a EStG und der Sozialpauschale) rund 400 €

Die Freibeträge erhöhen sich

- a) für den Ehegatten oder Lebenspartner um 535 €
- b) für jedes Kind des Auszubildenden um 485 €

Die Freibeträge nach den Buchst. a und b werden nicht gewährt, wenn der Ehegatte / Lebenspartner oder die Kinder in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann, und mindern sich um das Einkommen dieser Personen.

Von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden bleiben monatlich 125 € anrechnungsfrei. Für bei den Eltern

wohnende Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt der Waisenfreibetrag 170 €

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten werden voll auf den Bedarf angerechnet; zu diesem Zweck werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die zugleich aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und dem Empfänger insgesamt als eine Leistung zugewendet werden, als einheitlich aus öffentlichen Mitteln erbracht behandelt. Voll angerechnet wird auch Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird, ebenso Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners

7. Vermögen (§§ 26 bis 30 BAföG)

Das Vermögen des Auszubildenden wird angerechnet, soweit es 5.200 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten oder Lebenspartner sowie für jedes Kind des Auszubildenden um jeweils 1.800 €. Auf die Überprüfung der Zinseinkünfte durch die Ämter für Ausbildungsförderung (vgl. Punkt II.5a des Merkblatts) wird hingewiesen.

III. Antragstellung

1. Antragserfordernis

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, d.h. ab dem Monat, in dem mit dem Unterricht oder den Vorlesungen tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Antrag schriftlich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eingeht. **Rückwirkend wird Ausbildungsförderung nicht geleistet.**

Für jeden Bewilligungszeitraum ist ein neuer Antrag erforderlich. Dieser sollte zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen im Wesentlichen vollständig spätestens zwei Monate vor Ablauf des alten Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Die Antragsformblätter sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder können über das Internet (<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/432.php>) ausgedruckt werden.

2. Zuständigkeit (§§ 45 und 45a BAföG)

Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist grundsätzlich das folgende Amt für Ausbildungsförderung zuständig:

a) bei einer Ausbildung an Hochschulen: das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk am Sitz der Hochschule bzw. das bei der staatlichen Hochschule eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung.

Hinweis:

Der Antrag kann auch online unter www.bafoeg-bayern.de gestellt werden.

b) bei einer Ausbildung an Abendgymnasien, Kollegs, Berufsoberschulen, Höheren Fachschulen, Akademien und Fachakademien: das Amt für Ausbildungsförderung beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsstätte liegt;

c) bei einer Ausbildung an sonstigen Schulen: das Amt für Ausbildungsförderung beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

IV. Leistungsnachweise

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
- eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat oder,
- einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ETCS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird

• Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

V. Höhe des monatlichen Bedarfs

Ausbildungsstätte	Bedarf, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt	Bedarf, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt	Erläuterungen
Gymnasien Klassen 5 bis 13	-----	465 €*	* Der Bedarf für Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird nur gewährt, wenn von der Wohnung der Eltern aus keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte, die zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel führt, in angemessener Zeit erreicht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn für den Hin- und Rückweg zur Ausbildungsstätte, zu dem auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht gehören, an mindestens drei Wochentagen mehr als zwei Stunden benötigt werden. <u>Ausnahmen:</u> Von dieser Regelung nicht betroffen sind Auszubildende, die einen eigenen Hausstand führen und verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft verbunden sind oder waren oder mit mindestens einem Kind zusammenleben. In diesen Fällen wird stets der Bedarf für notwendige auswärtige Unterbringung gewährt, wenn der Betreffende nicht im elterlichen Haushalt lebt.
Realschulen Klassen 5 bis 10	-----	465 €*	
Wirtschaftsschulen (zwei-, drei- und vierstufig)	-----	465 €*	
Berufsfachschulen und Fachschulen ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung, die zu einem Berufsabschluss führen und mindestens zwei Jahre dauern	216 €	465 €	
Berufsfachschulen und Fachschulen ab Klasse 10 (einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr), die zu keinem Berufsabschluss führen und/oder weniger als zwei Jahre dauern	-----	465 €*	
Fachoberschulen ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung	-----	465 €*	
Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen	391 €	543 €	
Fachschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung	397 €	572 €	
Kollegs, Berufsoberschulen und Abendgymnasien	397 €	572 €	
Höhere Fachschulen, Akademien, Fachakademien und Hochschulen	422 €	597 €	

Als zusätzliche Leistungen werden ggf. gewährt ein

- Krankenversicherungszuschlag bis zu 62 €
- Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von 11 €
- Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben; der Zuschlag beträgt 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere dieser Kinder.

VI. Beispielrechnungen

Beispiel 1:

1 Elternteil berufstätig als Arbeitnehmer, 1 Elternteil nicht berufstätig, 1 Kind Student (nicht bei den Eltern wohnend), 1 Kind Berufsfachschüler (nicht bei den Eltern wohnend), 1 Kind nicht in förderfähiger Ausbildung

Bruttoeinkommen:	60.920,00 €
<u>./. Arbeitnehmerpauschbetrag:</u>	<u>920,00 €</u>
Summe der positiven Einkünfte:	60.000,00 €

./. Lohn- u. Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag:	10.422,54 €
<u>./. Sozialpauschale - 21,3 % (Höchstbetrag):</u>	<u>12.100,00 €</u>
Netto-Einkommen der Eltern i.S.d. BAföG:	37.477,46 €

./. Elternfreibetrag:	19.260,00 €
<u>./. Freibetrag für das Kind, das nicht in förderfähiger Ausbildung steht:</u>	<u>5.820,00 €</u>
Zwischensumme:	12.397,46 €

Hiervon bleiben anrechnungsfrei:

./. 50 % für die Eltern	[./6.198,73 €]
<u>./. 5 % für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wurde</u>	<u>[./619,87 €]</u>
anzurechnendes jährliches Elterneinkommen:	5.578,86 €
anzurechnendes monatliches Elterneinkommen:	464,91 €

Dieser Betrag wird auf den Studenten und den Berufsfachschüler zu gleichen Teilen aufgeteilt: je 232,45 €

Höhe der Förderung:

	Berufsfachschüler	Student
Bedarf:**	465,00 €	597,00 €
<u>./. anzurechnendes Elterneinkommen:</u>	<u>232,45 €</u>	<u>232,45 €</u>

Förderbetrag (gerundet):	233,00 €	364,00 €
-----------------------------	----------	----------

**
Ohne Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

Beispiel 2:

1 Elternteil berufstätig als Beamter, 1 Elternteil nicht berufstätig, 1 Kind Student (bei den Eltern wohnend), 1 Kind Berufsfachschüler (bei den Eltern wohnend)

Bruttoeinkommen:	52.000,00 €
<u>./. geltend gemachte Werbungskosten:</u>	<u>2.000,00 €</u>
Summe der positiven Einkünfte:	50.000,00 €

./. Lohn- u. Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag:	7.947,54 €
<u>./. Sozialpauschale – 14,4 % (Höchstbetrag):</u>	<u>6.300,00 €</u>
Netto-Einkommen der Eltern i.S.d. BAföG:	35.752,46 €

./. Elternfreibetrag:	19.260,00 €
Zwischensumme :	16.492,46 €

Hiervon bleiben anrechnungsfrei:

./. 50 % für die Eltern	[./8.246,23 €]
anzurechnendes jährliches Elterneinkommen:	8.246,23 €
anzurechnendes monatliches Elterneinkommen:	687,19 €

Dieser Betrag wird auf den Studenten und den Berufsfachschüler zu gleichen Teilen aufgeteilt: je 343,59 €

Höhe der Förderung:

	Berufsfachschüler	Student
Bedarf:**	216,00 €	422,00 €
<u>./. anzurechnendes Elterneinkommen:</u>	<u>343,59 €</u>	<u>343,59 €</u>

Förderbetrag (gerundet):	0,00 €	78,00 €
-----------------------------	--------	---------